

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0585/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2018	Vorberatung
Rat der Stadt	09.10.2018	Entscheidung

Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Gebührensatzung zur Ausführsatzung.

Erläuterung:

Die Gebühren für die Entsorgung von Grubenhaltungen aus Kleinkläranlagen sowie aus festen Gruben müssen im Jahr 2019 angehoben werden. Die Gründe hierfür sind folgende:

- Nachdem die bisherige Investition in die Abschlagstelle seit einigen Jahren vollständig abgeschrieben war, musste im Jahr 2017 in eine neue Technik investiert werden. Die Investitionskosten betragen rd. 26.000 €. Hierdurch bedingt müssen in die Gebührenkalkulation Abschreibungen und eine Verzinsung des aufgewandten Kapitals eingerechnet werden.
- Bei den Kleinkläranlagen hat sich der Verbrauch an Frischwasser um 2.957 cbm reduziert.
- Bei den sonstigen Gruben hat sich der Verbrauch an Frischwasser um 769 cbm reduziert.

Wie im Vorjahr, wurde auch in die Kalkulation des Jahres 2019 eine Entnahme aus der Gebührenausschlagsrücklage in Höhe von rd. 15.900 € eingerechnet. Nach dieser Entnahme wird der Sonderposten - vorbehaltlich des Ergebnisses 2018 - noch einen Bestand in Höhe von ca. 32.000 € aufweisen.

Der finanzielle Anreiz der Betreiber von festen Gruben zur Sanierung bzw. zur Modernisierung der privaten Entwässerungsanlage beträgt bei einem Frischwasserbezug von 150 m³ pro Jahr und einer zweijährigen Ausfuhr der Kleinkläranlage insgesamt rd. 923 € (siehe Berechnung).

Entwässerungsgrube:

150 cbm x 8,96 € = 1.344,00 €

Kleinkläranlage:

½ Ausfuhr 41,12 €

150 cbm x 1,72 € = 258,00 €

Kleineinleiterabgabe

150 cbm x 0,81 € = 121,50 €

Satzung vom xx.xx.2018

über die 29. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Buchstabe a) und b) lautet neu wie folgt:

- a) Gebühr pro Entleerung = **82,24 €**
- b) je m³ Frischwasserbezug = **1,72 €**

§ 2 Abs. 6 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Behandlung der sonstigen Gruben beträgt **8,96 €/m³** Frischwasserverbrauch.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage:
Gebührenkalkulation